

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/2/16 8Ob561/76, 5Ob174/04f, 2Ob12/10v, 1Ob117/13g, 4Ob96/16w, 5Ob90/21b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.02.1977

Norm

ABGB §1412

ABGB §1413

Rechtssatz

Die Erfüllung ist kein Rechtsgeschäft, kein besonderer Erfüllungsvertrag, mit dem die Leistung "als Erfüllung" angeboten und angenommen wird, sondern nur die Herbeiführung des Leistungserfolges durch eine Leistungshandlung, die der geschuldeten entspricht.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 561/76

Entscheidungstext OGH 16.02.1977 8 Ob 561/76

Veröff: HS 11174

- 5 Ob 174/04f

Entscheidungstext OGH 14.09.2004 5 Ob 174/04f

- 2 Ob 12/10v

Entscheidungstext OGH 27.01.2011 2 Ob 12/10v

Beisatz: Die Erfüllung erfordert keine Willenserklärungen von Gläubiger oder Schuldner. (T1)

Veröff: SZ 2011/9

- 1 Ob 117/13g

Entscheidungstext OGH 17.10.2013 1 Ob 117/13g

Auch

- 4 Ob 96/16w

Entscheidungstext OGH 15.06.2016 4 Ob 96/16w

Vgl; Beisatz: Schuldbefreiende Wirkung tritt nur ein, wenn der Schuldner dem Gläubiger genau jene Leistung erbringt, zu der er verpflichtet ist. Das trifft nicht zu, wenn der Schuldner die Leistung von einem Verzicht des Gläubigers auf weitere vertragliche Ansprüche abhängig macht. In einem solchen Fall kann der Gläubiger das Angebot der Leistung nach § 1413 ABGB ablehnen, ohne in Annahmeverzug zu geraten. (T2)

- 5 Ob 90/21b

Entscheidungstext OGH 30.11.2021 5 Ob 90/21b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0033273

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at